

# Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und die Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit

## (Anschlags- und Plakatierungsverordnung)

Vom 24.10.2025

Der Markt Kraiburg a. Inn erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

### **§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen und Darstellungen durch Bildwerfer**

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur durch die Gesellschaft für Außenwerbung GmbH (GFA) mit Sitz in Memmingen an ihren, mit Zustimmung des Marktes Kraiburg a. Inn aufgestellten, Anschlagtafeln angebracht werden.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Kraiburg vorgeführt werden.

(3) Vor Wahlen und Abstimmungen, Volks- und Bürgerentscheiden werden vom Markt Kraiburg a. Inn vorübergehend zusätzliche Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für die Wahlplakate sowie für Plakate für Volks- und Bürgerentscheide bestimmt sind.

Die Standorte dieser gemeindlichen Anschlagtafeln sind:

- Parkplatz Max-Schwaiger-Straße (Neben der Informationstafel)
- Ortseingang Hochbehälter (Standort neben der Informationstafel)
- Ortseingang Wankelbach (Standort neben der Informationstafel)
- Standort Ensdorf: Höhe Ensdorf Nr. 5
- Standort Frauendorf: Höhe Ringstr. 1 (zwischen Straße und Fußweg)
- Gewerbegebiet

(4) Die Plakatierung für Wahlen und Abstimmungen ist ausschließlich auf diesen gemeindlichen Anschlagtafeln zulässig, die Plakatgröße ist max. DIN A 1. Der größten Partei oder Wählergruppe stehen nicht mehr als das Vierfache der Anschlagfläche zur Verfügung als für die kleinste Partei oder Wählergruppe bereitsteht. Die Plakate können mit Kleister oder mit Reißnägeln angebracht werden. Die Zuweisung der einzelnen Felder erfolgt durch die Gemeinde.

(5) Alle Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder rückstandslos von der Plakatwand entfernt werden.

### **§ 2 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Kraiburg a. Inn.

(2) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Leitungs- bzw. Lichtmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach der Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können. Anschläge in diesem Sinne sind auch Transparente, die an Brückengeländern, Zäunen oder Häusern angebracht sind.

(3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

### § 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind:
- Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
  - Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
  - Anschläge öffentlich – rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen oder in den eigenen Schaukästen.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln (§1 Abs. 2) angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
- die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen  
bei  
Europawahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin  
Bundestagswahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin  
Landtagswahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin  
Kommunalwahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
  - die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
  - die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin
- (3) Die in Abs. 2 genannten zusätzlichen beweglichen Werbeträger dürfen nur an den vom Markt Kraiburg in Anhang 1 vorgeschriebenen Standorten unter Einhaltung von Auflagen und Bedingungen aufgestellt werden. Die Anzahl ist je Standort auf 1 Stück pro zugelassener politischer Partei oder Wählergruppe begrenzt. Die Werbeträger/Werbemittel dürfen eine Größe von maximal DIN A1 (594 x 841 mm) nicht überschreiten.

### § 4 Anordnungen für den Einzelfall, Genehmigung

- Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen nach § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.
- Die Anmeldung einer Plakatierungsaktion im Gemeindegebiet hat zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- Für den Einzelfall kann die Gemeinde Auflagen und Bedingungen erteilen.
- Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.
- Ausnahmebewilligungen sind gebührenpflichtig.

### § 5 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

- Der Markt Kraiburg a. Inn kann zum Vollzug dieser Anordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.
- Kommt ein Verpflichtender einer Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Gemeinde die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

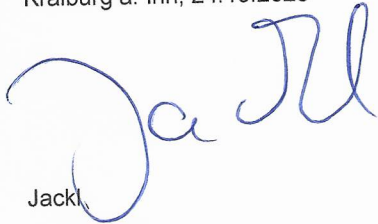
### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis 500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einen Anschlag anbringt, anbringen lässt oder auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre, es denn, dass ein Ausnahmetatbestand nach § 3 gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 vorliegend ist.
- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften nach den §§ 4 und 5 verstößt.

### § 7 In-Kraft-Treten - Geltungsdauer - Außer-Kraft-Treten

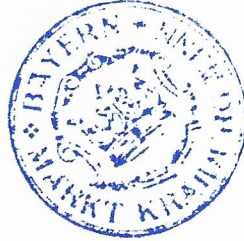
- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Anschlags- und Plakatierungsverordnung vom 17.01.2019 außer Kraft.

Kraiburg a. Inn, 24.10.2025



Jackl

1. Bürgermeisterin



**Anlage 1 zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten im Markt Kraiburg a. Inn  
(Plakatierungsverordnung)**

vom 24.10.2025

Auflagen und Bedingungen zu § 3 Abs. 3

An den vom Markt Kraiburg aufgestellten Anschlagtafeln dürfen die zugelassenen Parteien oder Wählergruppen im Umkreis von 10 Metern jeweils 1 Werbeträger mit einer Maximalgröße von DIN A1 aufstellen, sofern an den Stellwänden keine freie Fläche mehr zur Verfügung steht.

1. Die Aufstellung von Werbeanlagen bzw. – plakaten außerhalb geschlossener Ortschaft verstößt gegen § 33 Abs.1 Nr.3 der StVO. Danach dürfen diese nicht aufgestellt werden, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Hierbei ist bereits eine abstrakte Gefahr ausreichend.
2. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Rad- und Fußgänger behindern bzw. gefährden.
3. Das Anbringen von Werbeträgern an Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen ist gem. § 33 StVO unzulässig. Bei Zuwiderhandlungen werden die Plakate kostenpflichtig durch die Gemeinde entfernt.
4. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
5. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
6. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
7. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
8. Durch die Befestigung der Werbeträger dürfen keine Beschädigungen entstehen.
9. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie Instand zu setzen.
10. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens/Veranstalter versehen sein.
11. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
12. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
13. Die Werbeträger müssen spätestens innerhalb 1 Woche nach der Wahl abgebaut sein.